

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

37. Jahrgang

Erscheinungstag: 9. März 2009

Nr. 04/2009

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | 1. Satzung vom 06. März 2009 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wassenberg (Entwässerungssatzung) der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 | 20 - 23 |
| 2. | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass | 24 - 25 |
| 3. | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen in Teilbereichen der Ortschaft Wassenberg | 26 - 27 |
| 4. | Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“, 1. Änderung;
hier: Satzungsbeschluss | 28 - 30 |
| 5. | Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Überplanung der ehemaligen Wohnsiedlung für Militärangehörige Franken-/Keltenstraße und Änderung des Flächennutzungsplanes | 31 - 32 |
| 6. | Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg;
hier: Stand 28.02.2009 | 33 |

1. Satzung
vom 06. März 2009
zur Änderung der Satzung über die
Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentli-
che Abwasseranlage der Stadt Wassenberg (Entwässerungssat-
zung) der Stadt Wassenberg
vom 14. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380 ff.) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW 2007, S. 708 ff.) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 05.03.2009 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In die Gliederung wird folgender § 9 a eingefügt:

§ 9 a Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser.

Artikel 2

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Niederschlagswassers“ wird die Angabe „nicht“ eingefügt.

Artikel 3

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

§ 9 a

Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

Artikel 4

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 5

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.

- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

Artikel 6

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Ziffer 10 folgende Ziffer neu eingefügt:

10 a § 14

Abwassereinleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit prüfen lässt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet.

Artikel 7

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

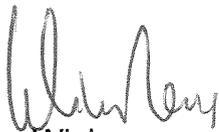
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 06. März 2009 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wassenberg (Entwässerungssatzung) vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 05.03.2009 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 06.03.2009



Winkens
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV.NRW. S.54/SGV.NRW.281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 05.03.2009 nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Ortschaft Wassenberg dürfen an den Sonntagen:

17. Mai 2009, 07. Juni 2009, 16. August 2009 sowie 27. September 2009

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Verkaufsstellen in der Ortschaft Birgelen dürfen am Sonntag, 21. Juni 2009, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 06. März 2009
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Winkens

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wassenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 06. März 2009



Winkens
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen in Teilbereichen der Ortschaft Wassenberg

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 21.11.2006 (GV.NRW.S. 527), in der zurzeit gültigen Fassung, wird gem. Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 05. März 2009 für Teilbereiche der Ortschaft Wassenberg nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ladenöffnungszeiten

In Teilbereichen der Ortschaft Wassenberg (Historischer Stadtkern sowie Geschäfte in der Wassenberg-Oberstadt) dürfen Verkaufsstellen nach Maßgabe der Ladenöffnungs-Verordnung vom 21.11.2006 für den Verkauf von Waren für den sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frischen Früchten, Zeitungen und Waren, die für das Stadtgebiet Wassenberg kennzeichnend sind, an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 11.00 Uhr – 19.00 Uhr geöffnet sein; ausgenommen sind die stillen Feiertage (Karfreitag, Fronleichnam, Volkstrauertag und Totensonntag). Zusätzlich dürfen die Geschäfte in den v. g. Bereichen am Sonntag, 13. Dezember 2009 (Wassenberger Weihnachtsmarkt), geöffnet haben.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 06. März 2009
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Winkens

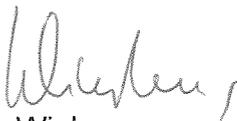
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wassenberg zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen in Teilbereichen der Ortschaft Wassenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 06. März 2009


Winkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“, 1. Änderung; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 05.03.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gladbacher Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gladbacher Straße“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

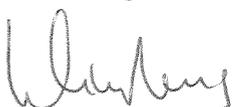
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

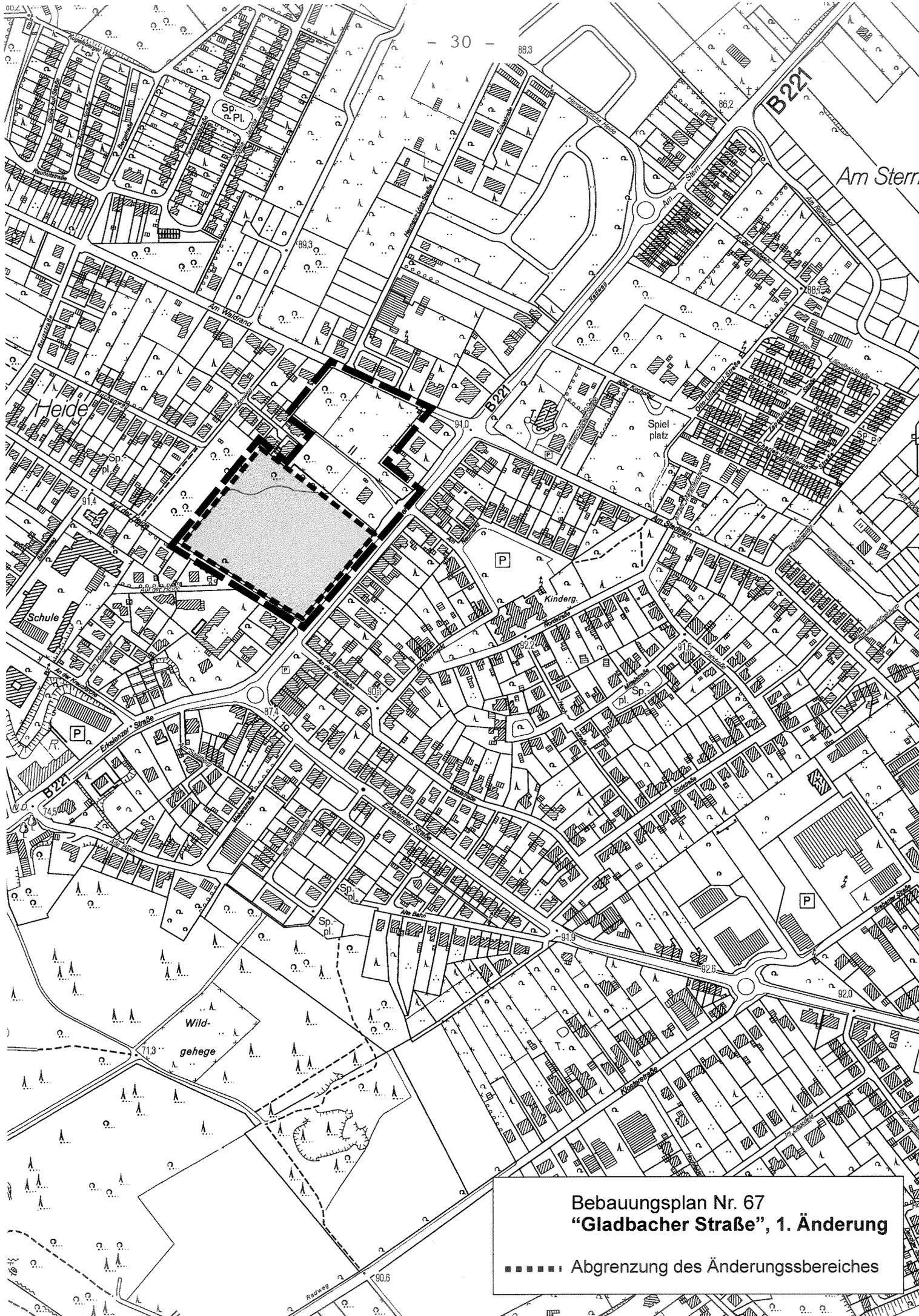
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 09. März 2009

Der Bürgermeister



Winkens



30

B221

Am Stern

Heide

Schule

Spielplatz

Kinderg.

Wildgehege

**Bebauungsplan Nr. 67
"Gladbacher Straße", 1. Änderung**

■■■■■ Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachung

Betreff: Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Überplanung der ehemaligen Wohnsiedlung für Militärangehörige Franken-/Keltenstraße und Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 05.03.2009 beschlossen, für den o.g. Bereich gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Allgemeines Ziel des Bebauungsplanes ist die Bestimmung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen, der ehemaligen Wohnsiedlung für Militärangehörige.

Dieser Bebauungsplan soll die Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) enthalten.

Das in der Gemarkung Birgelen, Flur 15, liegende Plangebiet ist auf die Flurstücke 28, 29 sowie 60 – 70 begrenzt und umfasst eine Fläche von ca. 5,2 ha.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 76 „Franken-/Keltenstraße“.
Der Flächennutzungsplan wird parallel in einem 48. Änderungsverfahren geändert.

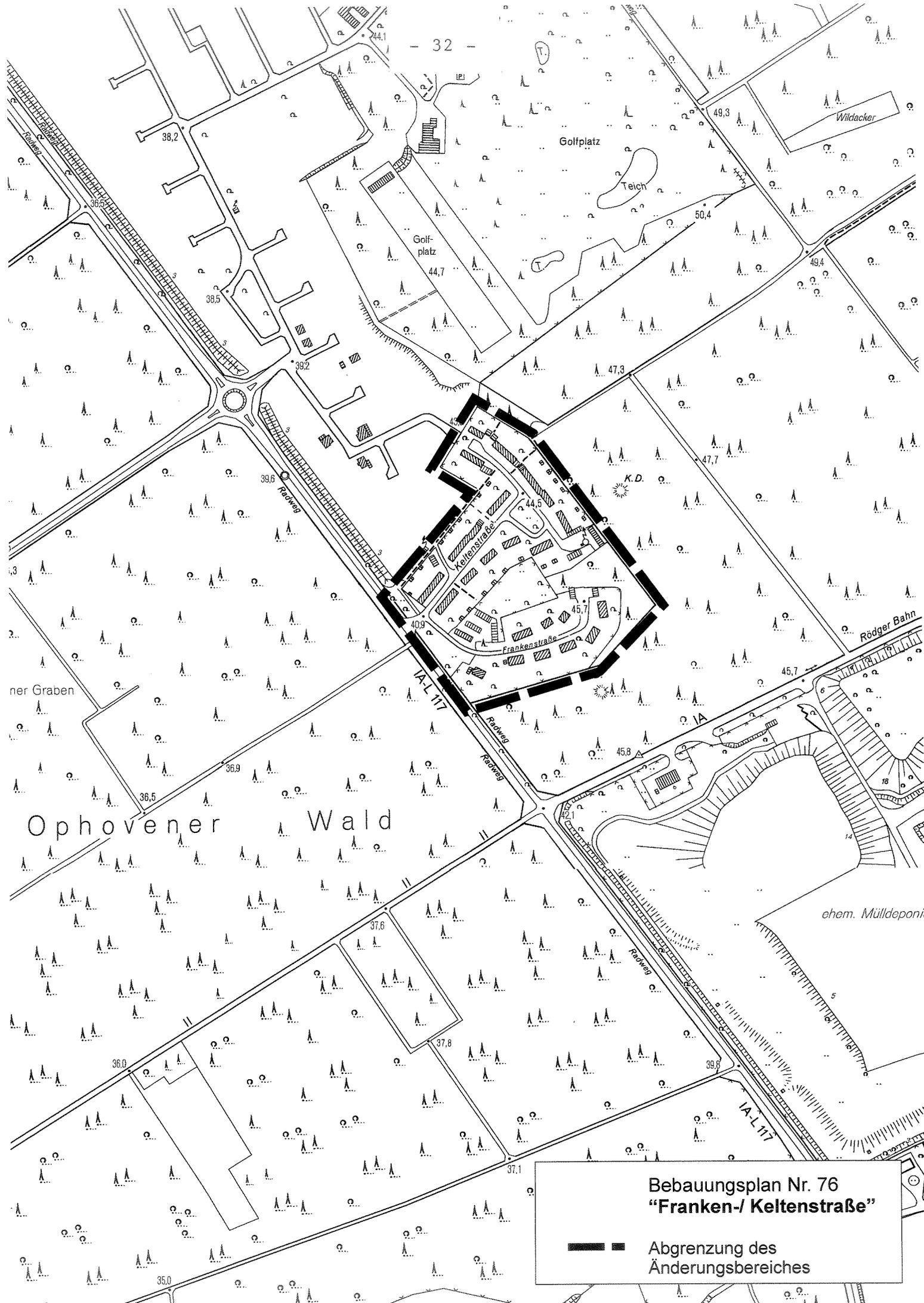
Auf den beigefügten Übersichtplan mit der Abgrenzung des künftigen Bebauungsplanes wird verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wassenberg, den 09. März 2009
Der Bürgermeister


Winkens



Ophovener Wald

Golfplatz

Teich

Wildacker

Rödger Bahn

chem. Mülldeponie

IA-L 117

IA

**Bebauungsplan Nr. 76
"Franken-/ Keltenstrasse"**



Abgrenzung des
Änderungsbereiches

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	31.12.2008	Vormonat	31.01.2009	Vormonat	28.02.2009	Vormonat
Wassenberg	7108	-19	7101	-7	7114	+13
Birgelen	3527	+0	3537	+10	3531	-6
Myhl	2662	+7	2667	+5	2675	+8
Orsbeck	1921	+3	1913	-8	1907	-5
Effeld	1220	+4	1234	+14	1235	+1
Ophoven	685	-5	684	-1	682	-2
gesamt:	17.123	-10	17.136	+13	17.144	+8

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-